

# SCHIEDERMAIR

## RECHTSANWÄLTE

### Newsletter Gesellschaftsrecht

Juli 2008

#### **Modernisierung des GmbH-Rechts**

Zum Ende dieses Jahres soll das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft treten. Ursprünglich angetreten, den Gründern – ähnlich wie bei der englischen Limited – die Möglichkeit zu geben, mit einem geringeren Kapitalaufwand bereits beschränkte Haftung herbeizuführen, ist es jetzt dabei geblieben, dass das Mindeststammkapital einer GmbH weiterhin letztendlich EUR 25.000,00 betragen muss. Die einmal vorgesehenen EUR 10.000,00 als Stammkapital zukünftiger GmbHs wird nicht Gesetz.

Das neue Gesetz hat folgende Ziele:

- Einfachere Gründungsvorschriften,
- Erleichterung der Kapitalaufbringung,
- Erleichterte Übertragung von Geschäftsanteilen,
- Beschleunigung der Registereintragung,
- Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland,
- Möglichkeit des Cash-Pooling,
- Entschlackung des Eigenkapitalersatzrechtes.

Zunächst besteht weiterhin die Möglichkeit, auf völlig normalem Wege – wie bisher – eine GmbH zu gründen, also über die notarielle Beurkundung eine Gesellschaft so zu gründen, dass ein „Musteranzug“ für die Gesellschafter entsteht.

Des Weiteren wird es künftig aber auch möglich sein, vereinfacht zu gründen, nämlich bei unkomplizierten Standardgründungen. Sind höchstens drei Gesellschafter vorhanden und soll es eine Bargründung sein, stellt das Gesetz zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung. Diese Musterprotokolle beinhalten den Gesellschafts-

vertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste und führen zu geringeren Kosten. Bei der Ein-Personen-GmbH wird im Gründungsstadium künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

Das Gericht prüft bei der Gründung nicht mehr, ob eingezahlt wurde oder notwendige Genehmigungen für die Ausübung der Gewerbetätigkeit erteilt wurden, sondern wird nur bei erheblichen Zweifeln nachfassen.

Existenzgründer haben es zukünftig einfacher. Sie können mit sehr wenig Stammkapital beginnen, indem sie sich als Einstiegsvariante der GmbH für die so genannte „haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft“ („UG“) entscheiden. Dies ist keine neue Rechtsform, sondern eine normale GmbH, die jedoch ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet wird. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne nicht voll ausschütten, sondern muss nach und nach das Kapital ansparen, bis sie EUR 25.000,00 erreicht hat. Werden entgegen den zwingenden Vorschriften des Gesetzes doch Ausschüttungen vorgenommen, sind die entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlüsse nichtig. Die UG kann sich dann, wenn sie EUR 25.000,00 erreicht hat, durch Eintragung in eine normale GmbH verwandeln, kann aber auch weiterhin eine UG bleiben. Auf diese Weise sind UGs denkbar, die über ein höheres Stammkapital als EUR 25.000,00 verfügen.

Gesellschaftsanteile dürfen zukünftig auf einen Betrag von mindestens EUR 1,00 lauten; der gleichzeitige Erwerb mehrerer Geschäftsanteile ist zulässig.

Bei verdeckten Sacheinlagen galt bislang folgendes: Wird eine Bargründung protokolliert und stattdessen eine Sachgründung vorgenommen (der Gesellschafter verspricht „seiner“ GmbH EUR 25.000,00, gibt ihr diese auch, nimmt sie aber unter Einbringung seiner früheren Einzelfirma in die GmbH sofort wieder heraus), wird wirtschaftlich gerechnet. Der Wert der geleisteten Sache wird auf die Bareinzahlungsverpflichtung, die vom Prinzip her weiterbesteht, angerechnet. Theoretisch kann dies zu einer vollwertigen Anrechnung führen. Zurzeit muss noch voll eingezahlt werden.

Eine große Rolle spielt zukünftig die bei Gericht jeweils einzureichende Gesellschafterliste. Sie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen, nämlich dann, wenn eine unrichtige Eintragung in der Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben wäre. In diesem Falle gilt

der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig, auch wenn es objektiv falsch war.

Zukünftig ist das Cash-Pooling zulässig. Nach altem Recht hatte die GmbH immer einen Anspruch auf Erhalt ihres Stammkapitals. Der Geschäftsführer, der das Stammkapital dem Gesellschafter zurückgab, ging erhebliche Risiken ein, persönlich in Anspruch genommen zu werden. Jetzt darf – zum Beispiel im Rahmen einer Konzernfinanzierung – die GmbH ihr Stammkapital ihrer Mutter wieder zurückgeben, wenn sie einen gleichwertigen Darlehensrückzahlungsanspruch erwirbt, der jederzeit rückzahlbar ist und vollwertig bleibt. Erst dann, wenn der Geschäftsführer der GmbH Anhaltspunkte dafür sieht, dass die Vollwertigkeit gefährdet ist, muss er den Kapitalrückzahlungsanspruch sofort geltend machen, will er seine persönliche Haftung vermeiden.

Das Eigenkapitalersatzrecht ist vereinfacht, gleichzeitig allerdings auch verschärft worden. Bisher wurden Darlehen oder sonstige Gebrauchsüberlassungen, die in der Krise der eigenen GmbH gegeben wurden, als so genannter Kapitalersatz gewertet und konnten im Insolvenzfall nicht als allgemeine Gläubigerforderung geltend gemacht werden. Sie wurden wie eingezahltes Kapital behandelt, d.h. sie standen anderen Gläubigern zur Verfügung. Jetzt gibt es den Unterschied zwischen normalen Gesellschafterdarlehen und kapitalersetzenden Darlehen nicht mehr. Jeder Gesellschafter, der seiner GmbH darlehensweise Geld gibt, setzt sich den Regeln des Kapitalersatzes aus. Dies geht also weiter als früher.

Stellt der Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung zur Verfügung (er vermietet Räumlichkeiten an seine GmbH), kann er künftig seinen Aussonderungsanspruch in der Insolvenz während der Dauer des Verfahrens bzw. einem Jahr ab dessen Eröffnung nicht geltend machen, erhält allerdings einen finanziellen Ausgleich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Axel Hofmann ([hofmann@schiedermair.com](mailto:hofmann@schiedermair.com)) und Dr. Franz-Josef Kolb ([kolb@schiedermair.com](mailto:kolb@schiedermair.com)) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können.